



**RETTENBACH**  
lebendig und nah

Nr. 43 - Freitag, 22. November 2024

# Gemeindeblatt

Aktuelle Informationen und amtliche  
Bekanntmachungen der Gemeinde Rettenbach

## Bereitschaftsdienst / Ärzte

### Apotheken-Notdienst

Fr., 22.11.24	Apothek Brenner, Günzburg	08221/3688896
Sa., 23.11.24	Marien-Apothek, Ichenhausen	08223/3460
So., 24.11.24	Apothek am Dorfplatz, Kötz	08221/31255
Mo., 25.11.24	Kronen Apothek, Jettingen	08225/90110
Di., 26.11.24	Apothek im Ärztehaus, Günzburg	08221/367430
Mi., 27.11.24	Apothek Offingen, Offingen	08224/1717
Do., 28.11.24	Bahnhof-Apothek, Günzburg	08221/1720
Fr., 29.11.24	Vita-Apothek, Burgau	08222/410479

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Tel. Nr. 116 117.

### Arzt in Rettenbach

**Dr. Rudolf Sedlmeier** (allg. Arzt)  
Telefon 08224/804111 oder 01

**Pflegestützpunkt:** Mo. - Mi.: 10.00 - 16.00 Uhr, Do.: 11.00 - 18.00 Uhr,  
Fr.: 10.00 - 12.00 Uhr, Tel.: 08221/95-461, Fax: 08221/95-6209,  
72/7312222, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-guenzburg.de

## Verwaltungsgemeinschaft Offingen

**Verwaltung / Bürgeramt** **Tel.Nr. 9697-11/12/13**

### Öffnungszeiten

Mo. - Fr.,	08.00 - 12.15 Uhr
Mo.:	14.00 - 16.00 Uhr
Do.:	14.00 - 18.00 Uhr

## Bürgersprechstunden im Rathaus

Für Termine nach vorheriger Vereinbarung nehmen Sie bitte mit unserem Vorzimmer unter Tel.: 9697-11 Kontakt auf

## Müllabfuhr / Wertstoffhof

Restmüll Rettenbach, Harthausen	Dienstag,	26.11.2024
Biomüll Rettenbach, Remshart, Harth.	Donnerstag,	28.11.2024
Restmüll Remshart	Mittwoch,	27.11.2024
Blaue Vereinstonnen Rettenbach	Montag,	02.12.2024
Harth./Remsh.	Donnerstag,	28.11.2024
Gelbe Tonne Rettenb., Harth., Remsh.	Donnerstag,	05.12.2024

### Öffnungszeiten Wertstoffhof Offingen

Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr, Samstag: 09.00 - 11.00 Uhr

Der Wertstoffhof in Offingen ist von März bis einschl. November auch mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr geöffnet.

## Mitteilungen der Bürgermeisterin

# Rettenbacher Dorfweihnacht

am Schlösle

**Freitag, 29. November**

ab 17 Uhr

Einzigartige Atmosphäre  
mit offenen Feuerstellen

Kulinarische Leckereien

Fotobox für kreative  
Erinnerungsfotos

Bastelstube für  
Kinder

viele besondere  
Geschenkideen



RETTENBACH  
lebendig und nah

## Impressum

### Herausgeber:

Gemeinde Rettenbach  
von-Riedheim-Str. 5, 89364 Rettenbach  
Tel. 08224 / 610 - Fax 08224 / 8045688  
eMail: rathaus@gemeinde-rettenbach.de  
www.gemeinde-rettenbach.de



### Druck und Anzeigen:

Altstetter-Druck GmbH  
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim  
Tel. 09070 / 90060 - Fax 09070 / 1040  
eMail: rettenbach@altstetter.de

## Notruftafel

**Augsburger AIDS-Hilfe 0821-2592690**

**Gesundheitsamt Günzburg 08221-95722**

**Apotheken-Notdienst 0800-0022833**

[www.aponet.de/kontakt.html](http://www.aponet.de/kontakt.html)

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**rund um die Uhr 116117 (ohne Vorwahl)**

[www.116117info.de](http://www.116117info.de)

**Erste Hilfe / Notruf**

BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller, Tel.: 112

**Standort Defibrillator/Zugang 24 Stunden / täglich**

Gemeindehalle Rettenbach - Eingangsbereich  
Feuerwehrhaus Harthausen - neben Eingang der Feuerwehr  
Pfarrstadl Remshart - direkt am Eingang

**Feuerwehr**

BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller, Tel.: 112  
[www.notruf112.bayern.de](http://www.notruf112.bayern.de)

**Frauenhaus Augsburg**

Tel.: 0821-2290099 - Notruf tel.: 0800 0116016

**Giftnotruf München, Tel.: 089-19240**

**Kinder- und Jugendtelefon**

Nummer gegen Kummer: 116 111 (unentgeltlich)  
Telefon: 0800-1110333, [www.kinderundjugendtelefon.de](http://www.kinderundjugendtelefon.de)

**Krankentransport**

Tel.: 08224/801789, [www.daeubler-ambulanz.de](http://www.daeubler-ambulanz.de)

**Polizei**

Notruf: Tel.: 110  
Polizeiinspektion 89331 Burgau, Tel.: 08222-9690-0  
Polizeiinspektion 89312 Günzburg, Tel.: 08221-919-0

**Pro Familia**

Beratungsstelle Augsburg, Hermannstr. 1, 86150 Augsburg  
Tel. 0821/4503620, Fax 0821/45036210, [augsburg@profamilia.de](mailto:augsburg@profamilia.de)

**Sozialstation**

Tel.: 08221/36420, E-Mail: [info@sozialstation-guenzburg.de](mailto:info@sozialstation-guenzburg.de)

**Strom**

**Störungshotline: 0800/5391**  
LEW Burgau 08222-409729; LEW Günzburg 08221-2044274  
EnBW ODR AG 07961-82-0

**Gas**

Erdgas Schwaben Günzburg 08221-36020  
Notruf (Nacht/Wochenende) 0800-1828384

**Telefonseelsorge**

0800-1110111 und 0800-1110222

**Tierschutzverein**

Günzburg 08221-30331, Höchstädt 09074-3146

**Weisser Ring Augsburg (Kriminalitätsoffer)**

0821-993322

**Flexibus (Burgau, Haldenwang, Offingen)**

Tel.: 08222-969266, [www.flexibus.net](http://www.flexibus.net)

## Rettenbacher Dorfweihnacht 2024

Am **29. November ab 17:00 Uhr** findet wieder die traditionelle "Rettenbacher Dorfweihnacht" auf dem Schlössle-Vorplatz statt.

Viele engagierte Bürger und Vereine bereiten sich schon jetzt darauf vor. Reservieren Sie sich den Abend und laden Sie Ihre Freunde, Verwandten und Bekannten ein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre

Sandra Dietrich-Kast  
Bürgermeisterin

Ihre

Anja Schinzel  
Kulturreferentin

## Aufbau „Dorfweihnacht“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
zum Aufbau der „Rettenbacher Dorfweihnacht 2024“ bitten wir die freiwilligen Helfer wieder um Unterstützung.

Das Helfer-Team trifft sich am **Donnerstag, den 28.11.2024 um 10:00 Uhr** auf dem Gemeindehallenplatz. Jeder, der helfen möchte, ist willkommen - wir freuen uns über viele fleißige Hände!

## Gemeindehallenplatz - Parkplatz gesperrt

Bitte beachten Sie, dass **ab Mittwoch, den 27.11. bis einschließlich Samstag, 30.11. das Parken auf dem gesamten Platz nicht möglich ist.**

## Winterdienst in unserer Gemeinde

Für das Räumen und Streuen der Gehwege sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verantwortlich. Die Gehwege sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte begehbar zu halten. Diese Sicherungspflicht besteht werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr nach jedem Schneefall und bei Glätte. Bei Dauerschneefall muss in angemessenen Zeitabständen geräumt und gestreut werden.

Denken Sie bitte auch daran, bei einsetzendem Tauwetter den Schnee und das Eis aus den Fahrbahnbegrenzungen/Hochbordsteinen zu beseitigen, damit das Tauwasser ungehindert abfließen kann. So wird vermieden, dass bei erneutem Frost Wasser zu gefährlichen Eisflächen gefriert.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

## Parken von Fahrzeugen in den Wintermonaten

Die Fahrzeughalter werden gebeten, ihre Autos im Bereich der eigenen Grundstücke abzustellen bzw. so zu parken, dass die Räum- und Streufahrzeuge nicht behindert werden. Parkende Fahrzeuge erschweren die ohnehin nicht leichte Arbeit des Winterdienstes erheblich. Bedenken Sie bitte, dass die geparkten Fahrzeuge umfahren werden müssen und somit zwangsweise die Straßen und Wege nicht vollständig von Schnee und Eis befreit werden können.

Ich bitte deshalb dringend, vor allem in den Wintermonaten, die Fahrzeuge auf privaten Flächen zu parken, um ein sicheres Durchkommen des Winterdienstes zu ermöglichen.

## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Rettenbach (Hebesatzsatzung) vom 19.11.2024

Der Gemeinderat Rettenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2024 die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Rettenbach (Hebesatzsatzung) vom 19.11.2024 beschlossen.

Der Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht; die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Offingen, 22. November 2024

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Roman Bihler

Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Rettenbach (Hebesatzsatzung) vom 19.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung:

### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                  | 250 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rettenbach, den 19. November 2024

Gemeinde 89364 Rettenbach

Gez. Sandra Dietrich-Kast

(Siegel)

Sandra Dietrich-Kast

Erste Bürgermeisterin

## Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde 89364 Rettenbach (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 19. Nov. 2024

Der Gemeinderat Rettenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Nov. 2024 die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde 89364 Rettenbach (Wasserabgabesatzung - WAS) beschlossen. Der Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht; die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Offingen, 22. Nov. 2024

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Roman Bihler

Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

## Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde 89364 Rettenbach (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 19. Nov. 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

### § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbühgel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß

für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäsche- waschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch zum Betrieb von Wärmepumpen und zur Gartenbewässerung. Jeder Brunnen ist der Gemeinde anzeigepflichtig.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs- vorbehalt erteilt werden.

#### **§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvor- schriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffent- liche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversor- gungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entspre- chend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

#### **§ 8 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahms- weise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### **§ 9 Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, ange- schafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und besei- tigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigen- tümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglich- keit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grund- stückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstücks- eigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vorneh- men oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den aner- kannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungsein- richtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausge- schlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jegli- cher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigen- tümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

#### **§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesent- lich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schrift- lich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zu- stimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversor- gungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Aus- führung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungs- anlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Ge- meinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der An- schluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Aus- nahmen zulassen.

#### **§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicher-

heitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.  
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### § 14 Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

### § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

### § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet,

det, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 19 Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### § 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

### § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Rettenbach vom 29. Dez. 2021 außer Kraft.

Rettenbach, den 19. November 2024  
Gemeinde 89364 Rettenbach  
Gez. Sandra Dietrich-Kast  
Sandra Dietrich-Kast  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

## Für unsere Senioren

**Einladung zum 127. Senioren-Weißwurstfrühstück**  
**Wann:** am **Donnerstag, 05. Dezember 2024 um 10.00 Uhr,**  
**Wo:** **Pfarrstadel in Remshart**

Hierzu möchte ich alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Rettenbach mit den Ortsteilen Remshart und Harthausen recht herzlich einladen.

**Voranmeldung ist unbedingt bis Dienstag, 03. Dezember 2024, erforderlich.**

Telefonisch bin ich zu erreichen unter 1860 oder 01755508204 oder E-Mail [tietze-reinhold@t-online.de](mailto:tietze-reinhold@t-online.de)

Über einen regen Besuch würde ich mich sehr freuen.

Reinhold Tietze, Seniorenbeauftragter

## Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft

### Gemeinde Gundremmingen

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gundremmingen sucht für ihre gemeindlichen Objekte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit

Nähere Angaben zur Stellenbeschreibung finden Sie unter:  
<https://www.gundremmingen.de/Aktuelles/Stellenangebote>

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 30.11.2024** beim Hauptamt der VGem. Offingen, z.Hd. Herrn Bihler, Marktstr. 19, 89362 Offingen oder per E-Mail an [bihler@offingen.de](mailto:bihler@offingen.de) (bitte ausschließlich im PDF-Format).

(Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO finden sie unter <http://bewerbung.ds.vgem-offingen.de>)

### Problemmüllsammlung am 6. Dezember 2024 in Krumbach

Am **Freitag, den 6. Dezember 2024**, kann Problemmüll in Krumbach am Parkplatz beim Busbahnhof in der Nattenhauser Straße **in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr** abgegeben werden.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere: Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ölhaltige Abfälle, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste aus dem Hobbybereich, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, flüssige Altfarben und Lacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Laborchemikalien und Gifte im engeren Sinne, Abfälle mit Quecksilber, Quecksilberoxidbatterien und sonstige Batterien, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Haushaltsreiniger, Frostschutzmittel, Spraydosen und Feuerlöscher. Die Höchstmenge pro Anlieferer beträgt 60 kg bzw. 60 Liter.

Mit Ausnahme der Dispersionsfarbeneimer dürfen die angelieferten Behälter einen maximalen Durchmesser von 35 cm aufweisen.

Weitere Informationen erteilt die Abfallberatung unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter [kaw.landkreis-guenzburg.de](http://kaw.landkreis-guenzburg.de)

### Problemmüllsammlung am 6. Dezember 2024 in Leipheim

Am **Freitag, den 6. Dezember 2024** kann **von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr** auf dem Gelände des Wertstoffzentrums Leipheim, Schleifstraße 5, Problemmüll abgegeben werden.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere: Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ölhaltige Abfälle, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste aus dem Hobbybereich, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, flüssige Altfarben und Lacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Laborchemikalien und Gifte im engeren Sinne, Abfälle mit Quecksilber, Quecksilberoxidbatterien und sonstige Batterien, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Haushaltsreiniger, Frostschutzmittel, Spraydosen und Feuerlöscher.

Die Höchstmenge pro Anlieferer beträgt 60 kg bzw. 60 Liter.

Mit Ausnahme der Dispersionsfarbeneimer dürfen die angelieferten Behälter einen maximalen Durchmesser von 35 cm aufweisen.

Weitere Informationen erteilt die Abfallberatung unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter [kaw.landkreis-guenzburg.de](http://kaw.landkreis-guenzburg.de)



### „Gottes Zärtlichkeit entdecken“ am Mittwoch, 4. Dezember 2024 um 20 Uhr

Das Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg lädt am **Mittwoch, 4. Dezember 2024 um 20 Uhr** wieder Paare ein, die Liebe zu feiern. In Form eines innovativen, überraschenden und manchmal auch verspielten Gottesdienstes, werden die Herzen der Liebenden berührt. Aufgrund der Umbaumaßnahmen an der Klosterkirche wird der Veranstaltungsort des Gottesdienstes verlegt. Treffpunkt ist an der Südseite des Klosters.

**Kursdaten: Mittwoch, 4. Dezember 2024 um 20 Uhr**

Leitung: Pater Roman Löschinger, Karin Bertele

**Keine Anmeldung erforderlich!**

**Weitere Informationen unter**

**[www.veranstaltungen.kloster-roggenburg.de](http://www.veranstaltungen.kloster-roggenburg.de)**

### Weihnachtsaktion 2024 von ADVENIAT

**Wir stärken Jugend**

**„Glaubt an uns - bis wir es tun“ Jugend in Lateinamerika**

**Donnerstag, 28. November 2024 im Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg**

19.30 Uhr:

Begegnung und Vortrag mit Diskussion

Veranstaltungsort:

Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur,

Klosterstraße 3, 89297 Roggenburg

Eintritt frei!

### „Glaubt an uns - bis wir es tun“ - Jugend in Lateinamerika

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat eröffnet die diesjährige bundesweite Weihnachtsaktion der Katholischen Kirche zum Thema Jugend in Lateinamerika am **1. Adventssonntag, 1. Dezember 2024**, im Bistum Augsburg in der Pfarrkirche Maria unterm Kreuz in Königsbrunn.

Am **Donnerstag, 28. November 2024** wird Edwin Narváez aus Kolumbien, 19 Jahre, zusammen mit dem ADVENIAT-Mitarbeiter Thomas Jung nach Roggenburg kommen. Um 19.30 Uhr findet mit den Gästen ein Begegnungsabend mit Informationen zum Projekt in Kolumbien im Bildungssaal des Bildungszentrums, Klosterstraße 3 in Roggenburg statt.

Adveniat stellt die Jugendlichen ins Zentrum der Weihnachtsaktion 2024, die sich nicht passiv ergeben von der Aussichtslosigkeit, Gewalt und Armut mitreißen lassen, sondern sich aktiv für eine gerechte Welt einsetzen. Sichere Schutzräume für Kinder und Jugendliche, Aus- und Weiterbildungsprogramme oder Stipendien für den Start ins Berufsleben - Adveniat sorgt mit seinen Partnerorganisationen vor Ort dafür, dass Jugendliche ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und Perspektiven für sich und unsere Welt entwickeln können.



## FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE Schwaben

**Virtueller Informationsabend der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben: „Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) und ehrenamtlich tätige Einzelperson“ Vortrag der Fachberaterinnen der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben**

Die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt das Umfeld der Pflegebedürftigen häufig vor große Herausforderungen. Verfügbare Hilfsangebote sind den Betroffenen teilweise nicht bekannt. In diesem Vortrag stellen wir Ihnen neben verschiedenen Beratungsstellen, die sogenannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, die den Pflegealltag zu Hause entlasten und unterstützen sollen, vor. Wir geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Angebotsformate und zeigen Ihnen den Weg zu diesen Angeboten auf. Seit 2021 besteht die Möglichkeit, dass Hilfen, die durch Privatpersonen aus dem Umfeld der pflegebedürftigen Person erbracht werden, über die Pflegekasse abgerechnet werden können. Dieses Angebotsformat, die sogenannte ehrenamtlich tätige Einzelperson, wird ebenfalls näher vorgestellt.

**Termin: 10.12.2024 um 19 Uhr**, Dauer ca. 1,5 Stunden, kostenfrei  
**Wo:** online (Zoom), den Link erhalten die Teilnehmer\*innen nach Anmeldung.  
**Anmeldung und Info:**  
[info@demenz-pflege-schwaben.de](mailto:info@demenz-pflege-schwaben.de), Tel: 0831/2523 - 9702



## Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit  
 Donauwörth

bringt weiter.

### Ich möchte etwas mit IT machen

**Onlineveranstaltung am Dienstag, 10. Dez. 2024 von 17:00 bis 18:00 Uhr**  
 Wer sich für eine Beschäftigung in der IT interessiert, aber nicht genau weiß, was gesucht wird und welche Kenntnisse erforderlich sind, ist bei der Onlineveranstaltung am 10. Dezember genau richtig. Diese Branche bietet viele Möglichkeiten, insbesondere in der Zukunft.

Die Berufsberatung für Erwachsene informiert über aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt in der IT-Branche, verschiedene IT-Berufe und welche Kenntnisse hierfür erforderlich sind. Zudem wird besprochen, was bei einem Quereinstieg beachtet werden muss und die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Arbeitsagentur.

**Termin: 10. Dezember 2024 von 17:00 bis ca. 17:45 Uhr**  
 Ansprechpartnerin: Frau Ajvazi, Berufsberaterin  
 Anmeldung unter: [https://eveeno.com/it\\_1012](https://eveeno.com/it_1012)

### Technische Voraussetzungen zur Teilnahme:

Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.  
 Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung.

## Musikschule

### Veranstaltungshinweis:

**Gruselkonzert in Rettenbach**  
**23. November 2024 um 19:00 Uhr - Gemeindehalle Rettenbach.**



## Gruselnacht Rettenbach Musikschule VGem Offingen

**23. November 2024, 19.00 Uhr**

**Wo:** GEMEINDEHALLE RETTENBACH  
**Wer:** Querflöten Quartett, Drums Selection, Bläser Quintett, Vororchester, Juka, Fat Cat Combo unter der Leitung von Klaus Schlander



Konzert der Ensembles der Musikschule mit gruseligen Songs  
 TANZ DER VAMPIRE, HARRY POTTER, HALLOVEEN...  
 Die Veranstaltung ist bewirtet und es darf getanzt werden!

Eintritt frei!



### Opening 2025

**24. & 25. Januar 2025 - Mindelhalle Offingen.**

Seit 18. November 2024 sind Karten im Rathaus Offingen und bei den Musiker/innen erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie immer montags von 9:00 - 11:30 Uhr und donnerstags von 12:00 - 14:30 Uhr im Büro der Musikschule, Tel. 08224 969724 oder unter <https://vgem-offingen.de/musikschule/informationen/>  
 Klaus Schlander, Musikschulleiter

## Feuerwehr

### Freiwillige Feuerwehr

#### Rettenbach



#### Besichtigung der Härtsfelder Familienbrauerei

Da wir seit Anfang des Jahres das ein oder andere Getränk der Härtsfelder Familienbrauerei im Angebot haben, wurden wir am Freitag, 15.11.2024 nach Dunstelkingen zur Besichtigung der Abfüllanlage eingeladen. Brauereichef Christoph Hald erwartete uns bereits mit einem Auszug seiner Getränkepalette, was nach einer ca. 40-minütigen Fahrt sofort in Anspruch genommen wurde.

Nach einer interessanten sowie lustigen Besichtigung mit paralleler Getränkeverkostung ging es zum gemütlichen Teil mit einer Brotzeit und erneuter Getränkeverkostung weiter.

Herr Hald wollte uns nicht durstig auf die Rückreise schicken und so wurde noch ein „kleiner“ Reiseproviant eingeladen.  
Wir sagen nochmals herzlichen Dank für die Einladung und den tollen Abend.



Text und Bild: Herrmann und Herrmann

## Vereinsnachrichten

### FC Reflexa Rettenbach Abteilung Fußball



#### Meisterschaft der SG A-Junioren

SG Münsterhausen/Mindeltal : SG Rettenbach/Gundremmingen/Offingen 0:2  
Torschützen: Jonathan Heß, Elias Kerker

Mit diesem verdienten Sieg konnte der FCR die Meisterschaft in der Gruppe erreichen. Mit dabei waren gleich vier Spieler, die zum Kader des FCR-Herrenfußball gehören. Glückwünsche an die gesamte Mannschaft.



### FC Reflexa Rettenbach Abteilung Tischtennis



Im Bild die glücklichen Sieger vom Bericht der letzten Woche  
v. li.: Brenner, Bühler, 2. Abteilungsleiter Baumgartner, Schieferle, Spengler

#### 1. Mannschaft top: Sieg im Bezirkspokal und in der Liga

Weiter auf der Erfolgswelle befindet sich die 1. Mannschaft um Kapitän Markus Brenner: Im Achtelfinale des Bezirkspokals der Bezirksklassen Günzburg landete das Team zuhause gegen den VfL Günzburg III einen klaren 4:0-Er-

folg, für den FCR punkteten S. Spengler, Bühler und Brenner, die alle ohne Satzverlust blieben, sowie das Doppel Spengler/Brenner. Im Viertelfinale kommt es nun zum Duell mit dem FC Konzenberg.

In der Liga, Bezirksklasse B Gruppe Günzburg, hat die Erste nun nach dem 8:2-Erfolg bei der GV Eintracht Autenried III die Tabellenführung übernommen, zwar fehlte Spitzenspieler Simon Spengler, und es gab auch einige enge Spiele, letztlich zeigte das Team aber keine Blöße; für den FCR punkteten Bühler (2), Brenner, H. Schieferle (2) und Schneider sowie die beiden Doppel Bühler/H. Schieferle und Brenner/Schneider.

Auch die 2. Mannschaft landete am Samstagabend beim SV Ettenbeuren 46 III einen hohen 8:2-Sieg, für das FCR-Team punkteten die Doppel A. Schieferle/Stettberger und Baumgartner/R. Tietze sowie Schieferle (2), Stettberger (2), Baumgartner u. Tietze in den Einzeln.

In der kommenden Woche sind alle drei Mannschaften im Einsatz, die 2. MS spielt bereits am **Donnerstag, 21.11., 20:00 Uhr**, im Bezirkspokal gegen das höherklassige Team GV Eintracht Autenried II, die 1. MS empfängt am **Fr., 22.11., 20:00 Uhr**, die SpVgg Langeneneufnach II, und die 3. MS spielt am **Sa., 23.11., 20:00 Uhr**, bei der SV 1956 Deisenhausen III.

FCR, Abteilung Tischtennis,  
Hermann Baumgartner

## DC Underground Hangover e.V.

### Offenes Einzel

1. Platz	530 Euro
2. Platz	260 Euro
3. Platz	140 Euro
4. Platz	100 Euro
5. Platz	70 Euro
6. - 10. Platz	Sachpreise
Beste Dame	180 Euro

garantierte Ausschüttung  
ab 100 Teilnehmern!  
Bei weniger Teilnehmern, prozentuale Ausschüttung!

1.280,-  
Euro !!!  
Preisgeld

### Damen Einzel

1. Platz	50 %
2. Platz	30 %
3. Platz	20 %

vom Startgeld

### Offenes Doppel

1. Platz	50 %
2. Platz	30 %
3. Platz	20 %

vom Startgeld

Offenes Doppel und Damen Einzel müssen bei der Voranmeldung mit angemeldet werden!

Weitere Infos unter:  
[www.dc-underground-hangover.de](http://www.dc-underground-hangover.de)

Wir behalten uns Veränderungen am Turniertag vorzunehmen.

BENEFIZ  
SILBERSEE CUP  
2025  
Pfingstsonntag 08.06.2025

Tagesablauf

Start offenes Einzel:  
ca. 10:00 Uhr

Start Damen Einzel:  
ca. 13:00 Uhr

Start offenes Doppel:  
gleich im Anschluss, an die  
Einzelwettbewerbe

Startgeld: je Disziplin, je Spieler: 10€ + 5€ Automatenflat

Anmeldung erfolgt ausschließlich über:  
[www.dc-underground-hangover.de](http://www.dc-underground-hangover.de)

bis spätestens 15.05.2025 (gegen Vorkasse)

Alle Infos auf unserer Homepage! **ACHTUNG: begrenzt auf 128 Teilnehmer**

Modus in allen Disziplinen: 501 M.O. / Doppel K.O. / Best of 3!

Gespielt wird auf mindestens 10 Automaten - begrenzt auf 15 Runden!!!

Nach 15 Runden wird gebullt, wer das Leg gewinnt !

## Gesangverein Rettenbach e. V.



„Eine besinnliche Stunde“ - Musikverein Wasserburg & Chor ImTakt  
Der Musikverein Wasserburg und der Chor ImTakt laden herzlich zu „einer besinnlichen Stunde“ ein.

**Wann:** Sonntag, 24. November 2024, 15:30 Uhr  
**Wo:** Heilig-Geist-Kirche, Günzburg

Freuen Sie sich auf ein stimmungsvolles Konzert und genießen Sie gemeinsam mit uns einen schönen Nachmittag voller Musik und Besinnlichkeit. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Musikverein Wasserburg  
und  
Chor "ImTakt" Rettenbach

# EINE BESINNLICHE STUNDE

**24.11.2024  
um 15:30 Uhr**

Heilig-Geist-Kirche  
Günzburg

**ImTakt**  
Rettenbach

EINTRITT FREI

## Schützengesellschaft Edelweiß Harthausen

Hallo Schafkopfreunde  
Zu unserem Preisschafkopfturnier  
am **Freitag, den 22. November 2024**  
am **19:30 Uhr** in unserem Schützenheim  
laden wir alle Kartenspieler auf das herzlichste ein.



## Veteranen- und Soldatenverein Harthausen



Am **Samstag, dem 23.11.2024**, findet um **18.30 Uhr** der jährliche Gedenkgottesdienst für unsere Gefallenen und alle Opfer von Krieg und Gewalt statt. Nach dem Gottesdienst in der St. Alexanderkirche laden wir die gesamte Bevölkerung und besonders die Vereine mit ihren Fahnenabordnungen zum Gedenken am Ehrenmal herzlich ein. Das Feuerwehrheim ist danach für ein gemütliches Zusammensein mit Brotzeit geöffnet. Die Vorstandschaft

## Vereinsnachrichten aus der Vgem.

### TSV Offingen 1912 e.V.



#### Turnen

Unsere langjährige Übungsleiterin Anita Feldengut hat an der DTB-Akademie Schwaben in Bartholomä jetzt auch die Ausbildung zur

#### Yoga Lehrerin

nach langer Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen!  
Herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Erfolg und Freude bei der Arbeit mit den Kurs-Teilnehmer/innen.

Renate Schmucker, Abteilungsleiterin

### Blaskapelle Gundremmingen e. V.



## Adventskonzert



am **01.12.24**  
um **18 Uhr**  
Pfarrkirche St. Martin  
Gundremmingen  
Eintritt frei  
mit Umtrunk  
nach dem Konzert



Auf Ihr Kommen freut sich die  
Blaskapelle Gundremmingen e.V.

### TSV Offingen 1912 e.V. -



#### Abteilung Tennis

**TSV-Tennisabteilung wird vom Bezirkstagspräsident ausgezeichnet**

Die Tennisabteilung des TSV Offingen wurde von Bezirkstagspräsident Martin Sailer im Rahmen des „Preises des Präsidenten“ für Ihre herausragende Jugend- und Bildungsarbeit geehrt. Im voll besetzten Depot 29 in Augsburg freuten sich TSV-Vorstand Kurt Schweizer und Tennis-Abteilungsleiter Herbert Schieferle über die Würdigung. Der Bezirkstagspräsident betonte, dass Sportvereine „wesentliche Stützpfiler unserer demokratischen Gesellschaft und unserer Werte“ seien. „Diese Werte geben Sie an die Kinder und Jugendlichen weiter. Sie vermitteln einen bewussten Lebensstil und stehen für Respekt, Fairness und Vielfalt. Alle anwesenden Vereine leisten Außergewöhnliches im Bereich der Bildung und der Jugendarbeit“, so Sailer. Überzeugt hatte die TSV-Tennisabteilung durch ihr Video, in welchem gezeigt wird, dass sich Mitglieder allen Alters generationsübergreifend um die Belange dieser lebendigen Abteilung kümmern. Das ganze Video ist unter [https://www.youtube.com/results?search\\_query=ambienteclub\\_tv](https://www.youtube.com/results?search_query=ambienteclub_tv) zu sehen.



Herbert Schieferle und Kurt Schweizer freuen sich über die Ehrung durch den Bezirkstagspräsidenten Martin Sailer.  
Bild: Sport in Augsburg

### Rotary Club Günzburg unterstützt den TSV Offingen

Der vom Hochwasser stark betroffene TSV Offingen freut sich über eine beachtliche Spende in Höhe von 10.000 € durch den Rotary Club Günzburg. Das Geld wird dringend benötigt, um die vom Hochwasser verursachten Schäden zu richten und die Vereinsarbeit zu stärken.



Feierlich überreichte der Rotary Club dem TSV Offingen eine Spende in Höhe von 10.000 € (v.l. Kurt Schweizer (1. Vorstand TSV Offingen), Patrick Hirner (Präsident Rotary Club), Uli Hindelang (Unterstützerverein) und Herbert Schieferle (Abteilungsleiter Tennis))  
Bild: TSV Offingen

### Musikverein

#### “LYRA” Offingen e. V.



Liebe Musikerfreunde,  
am **15. Dezember** findet wieder unser alljährliches Weihnachtsspielen statt! Wir spielen für Euch Weihnachtslieder an verschiedenen Stationen in ganz Offingen und hoffen so, Euch eine kleine Auszeit von der stressigen Vorweihnachtszeit zu ermöglichen.

#### Wir sind an folgenden Orten:

- Von-Freyberg-Straße 12, ab ca. 14:00 Uhr
- Ecke Margeriten-/Kornblumenstraße, ab ca. 14:45 Uhr
- Graspoint 10, ab ca. 15:30 Uhr
- Birkenstraße 24, ab ca. 16:15 Uhr
- Weihnachtsbaum am Marktplatz mit der CSU, ab ca. 17:00 Uhr

Wir freuen uns auf Euer Kommen!  
Eure Lyra



### Lebkuchen und Lyrik

#### Herzliche Einladung zum Literarischen Spaziergang am Samstag, 23. November 2024, um 14 Uhr

Treffpunkt ist auf der Nordseite der Donaubrücke, direkt nach dem Fußgängerweg.

Auf einem kurzen Weg entlang der Donau werden an verschiedenen Stationen Gedichte vorgetragen. Am Ende dieses Katastrophenjahres, das so viele Offingerinnen hart getroffen hat, beschäftigen sich die Gedichte mit den Fragen: Was brauchen wir? Was hilft uns in Krisenzeiten?

Der Literarische Spaziergang dauert etwa 1 Stunde. Danach gibt es warme Getränke, Lebkuchen und Gelegenheit zum Austausch. Bitte bringen Sie eine Tasse mit. Das Frauenbund-Team freut sich auf Ihr Kommen!  
Sabine Gschwind

#### Herzliche Einladung zum Rorategottesdienst bei Kerzenlicht am Freitag, den 06. Dezember 2024 um 7.30 Uhr in der Kirche St. Georg, Offingen

gestaltet vom Frauenbund Offingen.

Anschließend findet im Pfarrheim ein gemeinsames Frühstück statt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Für das Frauenbund-Team  
Petra Imminger



#### Save-the-Date! A wonderful evening with Gospel & Joy!

Der Chor Gospel & Joy lädt zu zwei stimmungsvollen Konzerten ein! Mit einem abwechslungsreichen Programm aus Gospels, Spirituals und Pop-Songs sorgen die Sängerinnen und Sänger unter der Leitung von Simone Braun und dem Pianisten Daniel Layer für einen unvergesslichen Abend voller Freude und Musik.

#### Termine:

**Samstag, den 23.11.2024 um 18:00 Uhr**

in Unterliezheim in der Klosterkirche St. Leonhard

**Sonntag, den 01.12.2024 um 18:00 Uhr in Offingen**

in der Pfarrkirche St. Georg

#### Karten gibt es an der Abendkasse:

Erwachsene 13 €/ Schüler & Studenten 8 €

## Geplante Veranstaltungen 2024/2025

Datum	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Verein/Institution
<b>November 2024</b>				
22.11.	19:30 Uhr	Preisschafkopfen	Schützenheim	Schützenverein Hart.
23.11.	18:30 Uhr	Volkstrauertag Harthausen		
23.11.	19:00 Uhr	Gruselnacht	Gemeindehalle	Musikschule VG Off.
29.11.	17:00 Uhr	Rettenbacher Dorfweihnacht	Schlössle-Vorplatz	Gemeinde Rettenbach mit Vereine und aktive Bürger
29.11.	17:00 bis 20:00 Uhr	Heimatmuseum ist geöffnet	Heimatmuseum	Team Heimatmuseum
<b>Dezember 2024</b>				
06.12.	14:00 Uhr	Seniorenachmittag	Pfarrheim Rettenbach	Pfarrei Rettenbach
07.12.	18:30/ 19:30 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenheim	Schützenv. Rettenbach
07.12.	19:30 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenheim	Schützenverein Hart.
08.12.	14 - 17 Uhr	Heimatm. m. Kinderbasteln / Bewirtung v. SR Rides&Food	Heimatmuseum	Heimatmuseum
09.12.	10 - 12 Uhr	Betriebsversammlung Reflexa	Gemeindehalle	Fa. Reflexa
14.12.	18 Uhr	Weihnachtsfeier des FCR, Abt. Fußb.	Sporthalle Gemeindehalle	FC Reflexa, Abt. Fußb.
22.12.	16 Uhr	Singen im Advent	Kirche St. Ulrich Rettenb.	Gesangsv. Rettenbach
31.12.	23.45 Uhr	Dorfsilvester Remshart	Kirchplatz Remshart	Faschingsfr. Remshart
<b>Januar 2025</b>				
04.01.	19:30 Uhr	Nusschießen	Schützenheim	Schützenverein Hart.
05.01.	20:00 Uhr	Dienst- und GV Feuerwehr Rettenbach	1. OG Gemeindehalle	FFW Rettenbach
06.01.	12:00 Uhr	Generalprobe CCH	Gemeindehalle	CCH
10.01.	19:00 Uhr	Dienst- und GV Feuerwehr Harth.	Feuerwehrhaus Harth.	FFW Harthausen
04.01 o. 11.01.	12:00 Uhr	Tischt.-Vereinsmeisters. und Hobbytur.	Gemeindehalle	FC Reflexa
12.01.	14:00 Uhr	Narrenbaumstellen	Schloss Harthausen	CCH
17.01.	12:30 Uhr	Christbaum sammeln	In allen Ortsteilen	CCH
17.01.	19:00 Uhr	Dienst- und GV Feuerwehr Remshart	Pfarrstadl Remshart	FFW Remshart
18.01.	19:00 Uhr	Eröffnungsbball	Gemeindehalle	CCH
19.01.	14:00 Uhr	Kinderball	Gemeindehalle	CCH
<b>Februar 2025</b>				
08.02.	18:30 Uhr	CCH meets Friends	Gemeindehalle	CCH
09.02.	14:00 Uhr	Bunter Nachmittag	Gemeindehalle	CCH
28.02.	19:30 Uhr	Hexenball	Gemeindehalle	CCH
<b>März 2025</b>				
04.03.	18:00 Uhr	Kehraus	Gemeindehalle	CCH
08.03.	18:00 Uhr	Funkenfeuer	Baader-Sepp-Platz	CCH
22.03.	19:00 Uhr	MV Schützenvereins Rettenbach	Schützenheim	Schützenver. Rettenb.
29.03.	18:00 Uhr	MV FC Reflexa	Schützenheim Rettenbach	FC Reflexa
30.03.	14:30 Uhr	Aber bitte mit Sahne	1. OG Gemeindehalle	GV Rettenbach
<b>April 2025</b>				
08.04.	20:00 Uhr	GV Gesangverein Rettenbach	1. OG Gemeindehalle	Gesangv. Rettenbach
26.04.	18:00 Uhr	Maibaumstellen Rettenbach	Gemeindehallen-Vorplatz	FFW Rettenbach
26.04.	17:00 Uhr	Maibaumstellen Remshart	Ortsmitte Remshart	Remsharter Vereine
<b>Juni 2025</b>				
08.06.		Benefiz-Dart-Turnier	Gemeindehalle Rettenbach	DC Untergr. Hangover
<b>Juli 2025</b>				
13.07.	09:00 Uhr	Pfarrfest	Gemeindehallen Vorplatz	Pfarrei Rettenbach
20.07.	18:00 Uhr	Singen im Grünen	Pfarrgarten Rettenbach	Gesangv. Rettenbach
<b>Oktober 2025</b>				
11. oder 12.10.		100-Jahrfeier des Schützenv. Rettenb.	Schützenheim Rettenbach	Schützenver. Rettenb.



## WOCHENENDANGEBOTE

GÜLTIG AM 22./23.11.2024

<b>HACKBRATEN</b>	100 g	<b>1,29</b>
<b>ROULADENPFANNE</b>	100 g	<b>1,49</b>
<b>KRAKAUER UND PAPRIKASPECKWURST</b>	100 g	<b>1,19</b>
<b>BIERWURST</b> mit u. ohne Käseeinlage	100 g	<b>1,49</b>

**IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM**

BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504

HIER KÖNNTE

IHR **INSERAT** STEHEN!

Rufen Sie uns an: Tel. 09070 90040



FAHRRADWELT  
**Hausmann**

Schulstr. 5-7  
Gundelfingen

seit 1920

# BLACK SALE

# % WOCHEN %

Clevere Weihnachtsmänner und Christkinder schlagen JETZT zu!

Jedes lagernde Fahrrad **-20%**  
Lagernde E-Bike **-20%**  
Einzelstücke bis zu **-40%**

Zur Zeit haben wir **knapp 1.000** E-Bikes und Räder auf Lager!  
Ihr Wunschrad ist sicher mit dabei!

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-12.30 Uhr und 13.30-18 Uhr,  
Sa. 9-13 Uhr (Mittwoch Nachmittag geschlossen!)

Markt am  
24.11.:  
12-17 Uhr  
geöffnet

Verkaufsoffener Sonntag 24.11. von 13.00 – 18.00 Uhr, mit großem Markt in Günzburg

## Winterstiefel in Hülle + Fülle

Tausende warm gefütterte Stiefel und Boots für Mann, Frau und Kind, bei uns auf Dauer günstig

**Schuhhaus Walter** Günzburg, Bahnhofstraße 19, Mo.-Fr.: 9.00-19.00, Sa.: 9.00-18.00 Uhr [www.walter-schuhe.de](http://www.walter-schuhe.de)

Wir haben eine Stelle für Sie. Haben Sie Interesse? Bewerben Sie sich per Brief oder Mail an: [jowaschuhe@live.de](mailto:jowaschuhe@live.de)

Wir laden Sie ein zum

## Silvester-Feuerwerk Vorschießen am 30.11.24

### ab ca. 19:00 Uhr Anschließend Abschlussfeuerwerk

Unsere Öffnungszeiten im Dezember:

ab 29.11 immer Fr. / Sa., von 12:00 bis 20:00 + Uhr.

27.12. 09:00 bis 20:00 Uhr.

Der große Silvesterverkauf ist am 28., 30., 31., Dez.

# [www.funkelfun.de](http://www.funkelfun.de)

## 86660 TAPFHEIM Höslerstr. 2

Silvester  
2024

**funkelfun.de**  
Feuerwerk 25 Jahre

# KIRCHENANZEIGER

für die Pfarreiengemeinschaft Offingen / Rettenbach / Remshart

## Pfarreiengemeinschaft Offingen

St. Georg	(OFF)	Pfarrer-Miller-Straße, Offingen
St. Martin	(GR)	Kirchstraße, Gundremmingen
St. Ulrich	(RB)	St.-Ulrich-Straße, Rettenbach
St. Leonhard	(RH)	Kirchplatz, Remshart
St. Ursula	(SB)	Dorfstraße, Schnuttenbach
St. Alexander	(HH)	St.-Alexander-Str., Harthausen

## Pfarramt der Pfarreiengemeinschaft

Pfarrer Thomas Schmid  
Pfarrer-Miller-Str. 6, 89362 Offingen  
☎ 08224 / 1809 ☎ 08224 / 1877  
offingen@bistum-augsburg.de  
www.pg-offingen.de

## Öffnungszeiten des Pfarrbüros in der Pfarrer-Miller-Str. 6, Offingen

Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr

### Samstag, 23.11.2024 Hl. Clemens I.

- 16:00 **OFF: Beichtgeleg.** in der Sakristei bis 17:00 Uhr  
17:00 **OFF:** Rosenkranz  
18:30 **HH: Andacht** in der Kapelle;  
Anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal Harthausen  
18:30 **SB: Vorabendmesse**  
(Dreißigsttm. Johann Walter)

### Sonntag, 24.11.2024 CHRISTKÖNIGSSONNTAG

- 8:30 **GR:** Rosenkranz  
9:00 **GR: Heilige Messe**  
(Josef u. Maria Hartmann/ Peter u. Brigitte Schmitz/ Alois u. Maria Offner u. Stefan u. Frieda Offner m. Ang./ Georg u. Kreszenz Hauptelshofer m. Söhnen Georg u. Martin u. Alois u. Albertine Berger/ Ulrich u. Anastasia Wagner m. Verst. d. Fam. Dietmayer u. Osterlehner)  
9:00 **RH: Heilige Messe** (Anna u. Friedrich Gäßler)  
9:55 **OFF:** Rosenkranz  
10:30 **OFF: Hl. Amt** (Dreißigstmesse Isolde Bantel/ JM Ottilia Strehle m. Mann Josef/ Krystian Czezor m. Ang./ Reinhold Fischer m. Ang./ Zenta Balzer m. Mann u. Ang./ Rita Georg m. Eltern u. Geschwister/ f. d. armen Seelen/ Viktoria u. Anton Haas m. Sohn Wolfram)  
10:30 **RB: Heilige Messe**  
(Sofie u. Leo Karg m. Ang./ Eugen, Resi u. Hugo Mayr)  
11:30 **OFF:** Taufe Louis Ludwig Kaiser  
18:00 **GR:** Konzert des Akkordeonorchesters

### Montag, 25.11.2024 Hl. Katharina von Alexandrien

- 17:00 **OFF:** Rosenkranz  
17:00 **SB:** Rosenkranz

### Dienstag, 26.11.2024 Vom Tage

- 17:55 **OFF:** Feierlicher Rosenkranz + **Beichtgeleg.**  
18:30 **OFF: Heilige Messe** (latein)  
(JM Antonie Maria Dietrich m. Mann Johann)

### Mittwoch, 27.11.2024 Vom Tage

**Halbtageswallfahrt** nach Maria Brunnlein / Wemding  
(genauerer: Siehe Programm)

### Donnerstag, 28.11.2024 Vom Tage

- 17:55 **OFF:** Rosenkranz + **Beichtgelegenheit**  
18:30 **OFF: Heilige Messe** (f. d. Verst. d. Fam. Dr. Josef Pfob/ Adolf u. Albertine Strähle m. Ang. u. Xaver u. Magdalena Wiedenmann m. Ang./Erna u. Adolf Perl m. Eltern)

### Freitag, 29.11.2024 Vom Tage

- 17:00 **OFF:** Rosenkranz

### Samstag, 30.11.2024 Hl. ANDREAS

- 16:00 **OFF: Beichtgeleg.** in der Sakristei bis 17:00 Uhr  
17:00 **OFF:** Rosenkranz  
17:30!! **SB: Vorabendmesse**, als Rorate mit Adventskranzsegnung  
(Walter Reim/Barbara Langenmeier)  
18:30 **OFF: Vorabendmesse** mit dem Kirchenchor als Rorate mit Adventskranzsegnung (1. JM Olga Wittmann u. Erich/ 1. JM Florian Pfänder m. Ang./ JM Walter Becker m. Lieselotte u. verst. Eltern u. Ang. / Josef u. Erna Haber m. Ang./ f. d. Verst. d. Fam. Kurzweil, Hanker, Kromoff, Eisenreich, Pickl, Stricker u. Ströder/ Antonia u. Josef Hauptelshofer m. Schwiegersohn Josef u. Ang./ Theresia u. Hermann Hins m. Ang./ Zenta u. Albert Angerer m. Ang./ Elsa u. Siegfried Eberle m. Sohn Siegfried)

### Sonntag, 1.12.2024 1. ADVENTSSONNTAG

- 8:00 **RH: Heilige Messe** mit Adventskranzsegnung  
9:00 **RB: Heilige Messe** mit Adventskranzsegnung  
(Josef u. Anna Vogg m. deren Geschwister u. Kindern)  
10:30 **GR: Heilige Messe** mit Adventskranzsegnung  
18:00 **OFF:** Konzert des Gospelchores

## Informationen aus der PG

### Halbtageswallfahrt - Maria Brunnlein

Viele haben sich eine kompaktere Wallfahrt gewünscht, und wir freuen uns, diesen Wunsch zu erfüllen. Am **Mittwoch, 27. November**, starten um 12:00 Uhr an der Kirche Offingen. In Wemding erwartet uns eine spannende Kirchenführung mit Einblicken in die spannende Wallfahrtsgeschichte. Wir feiern dort die Heilige Messe und genießen anschließend Kaffee und Kuchen im Pilgerhaus. Nach einer Abschlussandacht treten wir die Heimreise an. Rückkunft in Offingen ist um ca. 19:00 Uhr. Der Fahrpreis beträgt 25 Euro. Nutzen Sie diese Gelegenheit für einen besinnlichen Nachmittag in Gemeinschaft. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!  
Anmeldung im Pfarrbüro (1809)

### Kirchenverwaltungswahlen

Am **24.11.2024** finden die Kirchenverwaltungswahlen statt. Die Kandidatenlisten sind bereits ausgehängt. Die Wahllokale sind rund um die Sonntagsgottesdienste geöffnet (siehe Aushänge für genaue Zeiten).

### Pflege des Kreuzbergs in Gundremmingen

Der Herbstputz unseres Kreuzbergs steht wieder an! Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung treffen sich am **Samstag, 23.11.2024 um 10.00 Uhr** zum Laub entfernen und Unkraut jäten. Über die Unterstützung weiterer freiwilliger Helfer würden wir uns sehr freuen. Viele Hände - schnelles Ende: gegen Mittag sollten wir es geschafft haben. Im Anschluss sind alle Helfer zu Wiener und Semmeln ins Pfarrheim eingeladen.  
Um besser planen zu können, bitten wir um kurze Rückmeldung **bis 20.11.** an Wolfgang Mayer, Tel. 1372 (gerne auch auf Anrufbeantworter). Schon jetzt ein herzliches Dankeschön und Vergelt's Gott für Ihr Engagement!

### Gebührensatzung der Kirchenstiftungen

Die neue Gebührensatzung aller Kirchenstiftungen der Pfarreiengemeinschaft liegt vom **4.11. bis 13.12.2024** im Pfarrbüro zur Einsicht. Diese sind auch in den Schaukästen der einzelnen Pfarreien aufgehängt.